

ANLAGE 1

1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates („Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“)

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates („Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“) beschlossen:

Artikel 1

In § 2 der „Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ wird der Titel wie folgt geändert sowie den Absätzen eine Nummerierung vorangestellt und neugefasst:

§ 2

Aufnahme und Anmeldung innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg

- (1)** Personensorgeberechtigte und Eltern (nachfolgend Eltern **genannt**) können ihre Kinder in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtungen es zulassen.
- (2)** Ein Rechtsanspruch besteht nicht zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg angeboten wird.
- (3)** Zur Platzsuche stehen den Eltern die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zur Verfügung. Die Platzsuche unterstützt das Jugendamt zusätzlich mit seinen Angeboten
 - a) Internet-Kitaportal (<https://kitaplatz.magdeburg.de>) und
 - b) Platzvermittlungsservice des Jugendamtes der Stadt Magdeburg.

- (4) Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.
- (5) Mit dem Abschluss der Betreuungsverträge willigen die Eltern in die Datenübermittlung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung durch die Landeshauptstadt ein, soweit diese für die Leistungsgewährung und Kostenbeitragsenthebung erforderlich sind. Die Übermittlung der Daten hat unverzüglich unter Nutzung des durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen EDV-Systems zu erfolgen.

Artikel 2

In der „Kostenbeitragssatzung **zur Kinderbetreuung in** Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ wird ein neuer § 2a eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 2 a

Anmeldung, Aufnahme und Weiterbetreuung außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt

- (1) Eltern können ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Magdeburg im Rahmen freier Plätze in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt anmelden. Bevor ein Betreuungsplatz außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg in Anspruch genommen bzw. wegen Umzugs nach Magdeburg weiterhin genutzt werden kann, bedarf es der Prüfung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern zur Kinderbetreuung gemäß § 3b KiFöG LSA durch das Jugendamt der Stadt Magdeburg. Hierfür ist eine entsprechende schriftliche Beantragung erforderlich. Die Letztentscheidung zur (weiteren) Platzbereitstellung erfolgt durch den aufnehmenden Landkreis in Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde.
- (2) Kann eine Betreuung außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt (weiterhin) erfolgen, haben die Eltern die Betreuung anhand eines Betreuungsvertrages, aus dem die vereinbarten Betreuungszeiten hervorgehen durch Vorlage beim Jugendamt der Stadt Magdeburg nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag auf Bewilligung der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg sind zusätzlich Angaben zur Kostenbescheiderstellung (Formular „Anlage zum Antrag auf Zustimmung zur auswärtigen Betreuung“) von den Eltern gegenüber dem Jugendamt Magdeburg abzugeben. Die Formulare können vom Jugendamt abgefordert bzw. von der Internetseite www.magdeburg.de unter der Rubrik Bürger + Stadt / Leben in Magdeburg / Kinder-Jugend-Familie / Kinderbetreuung / Betreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde heruntergeladen werden.

Artikel 3

In § 3 der „Kostenbeitragssatzung **zur Kinderbetreuung in** Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ wird der Abs. 1 wie folgt geändert und neu gefasst:

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in den Tagespflegestellen **innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt** werden von den Eltern Kostenbeiträge erhoben.

Artikel 4

In § 4 der „Kostenbeitragssatzung **zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**“ wird der Abs. 1 wie folgt geändert und neu gefasst:

- (1) Maßstab, die Höhe und die die Kostenbeiträge begründenden Tatbestände ergeben sich für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die Kostenbeiträge hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretung durch Beschluss festgelegt.
Es werden monatliche Kostenbeiträge auf der Grundlage einheitlicher Kostensätze differenziert nach Betreuungszeiten und Altersgruppen festgesetzt.
Sollten mit Trägern von Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen andere als die in Anlage 1 dieser Satzung benannten Betreuungszeiten vereinbart werden, erfolgt eine Zuordnung der vereinbarten Betreuungszeiten zur entsprechenden Betreuungsdauer.
Bei der 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung von max. 10 Stunden einbezogen. In diesen Fällen wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

Artikel 5

In § 5 der „Kostenbeitragssatzung **zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**“ werden die Absätze 1, 2, 3 und 6 wie folgt geändert und neu gefasst:

- (1) Die Kostenbeiträge für die vereinbarten Betreuungszeiten gemäß § 3 KiFöG LSA werden von den Eltern der zu betreuenden Kinder **mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Magdeburg** durch die Landeshauptstadt Magdeburg mit Kostenbeitragsbescheid erhoben, **unabhängig davon, ob die Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg oder außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt befindet (§ 13 Abs. 3 KiFöG LSA).**
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind **aufgrund eines gültigen Betreuungsvertrages betreut wird und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Magdeburg hat. Dies bedeutet, wenn der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes aus einer Umlandgemeinde innerhalb des laufenden Monats nach Magdeburg verlegt wird, zählt es zum 1. des laufenden Monats als „Magdeburger Kind“.**
Die Kostenbeitragspflicht **gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg** endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende **bzw. bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes mit dem im Einwohnermelderegister Magdeburg eingetragenen Umzugstag. Dies bedeutet, verzieht ein „Magdeburger Kind“ innerhalb eines Monats ins Umland zählt es zum 1. des Folgemonats als Kind aus einer Umlandgemeinde. Die Eltern sind verpflichtet, sich selbständig an ihre neue Gemeinde wegen Zahlung von Kostenbeiträgen zu wenden.**
Die Kündigung bzw. ein Umzug ist durch die Eltern sowohl gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung bzw. gegenüber der Tagespflegestellenperson als auch dem Jugendamt anzuzeigen.
- (3) Der Träger der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestellenperson sind verpflichtet, die wirksame Kündigung von Betreuungsverträgen dem Jugendamt anzuzeigen. Dies entbindet die Eltern nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I. **Für Kinder, die in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt betreut werden, ist die**

Kündigungsbestätigung durch die Eltern in Kopie bei der zur Kinderbetreuung bewilligenden Stelle im Jugendamt einzureichen.

- (6) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern im Rückstand sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam. **Laufen Kostenbeitragsschulden für die Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt auf, erfolgt nach nicht erfolgreicher Klärung zu den Kostenbeitragsschulden der Widerruf der erteilten Bewilligung zur auswärtigen Kinderbetreuung und der davon abhängigen weiteren Entscheidungen/Bestimmungen.**

Artikel 6

In § 6 der „Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ wird der Absatz 1 gestrichen und die Absätze 1- 4 wie folgt geändert und neu gefasst:

- (1) Für Pflegekinder, die durch das Jugendamt Magdeburg in Pflegefamilien untergebracht sind, werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Geschwisterstaffelung **wird bei Betreuungsbeginn durch das Jugendamt festgestellt. Änderungen bei der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder während der Betreuungszeit sind durch die Eltern dem Jugendamt Magdeburg zu melden.**
- (3) Auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlässt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kostenbeiträge der Eltern bei Eltern mit geringem Einkommen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87, 88 und 92a SGB XII. Die Nachweise sind im Original oder in Kopie vorzulegen und bei jeder Änderung im Jugendamt unaufgefordert nachzureichen. **Bei Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG ist als Nachweis der entsprechende Leistungsbescheid vorzulegen.**
- (4) Die Geschwisterstaffelung und der Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern gelten für den Zeitraum, ab dem die Betreuungsvoraussetzungen vorliegen. Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Voraussetzungen für den Erlass von Kostenbeiträgen und die Geschwisterstaffelung und dem Jugendamt in dem Monat mitzuteilen, in dem sie eintreten. **Dies gilt auch für den Umfang der bei dem jeweiligen Träger der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestellenperson vereinbarten Betreuungsstunden.**

Artikel 7

§ 9 der „Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.